

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a01a00e8-9615-33eb-919c-3e6a30b82284>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	LFGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2125-44

## § 49a LFGB - Zusammenarbeit von Bund und Ländern

<sup>1</sup>Bund und Länder wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zur Gewährleistung der Sicherheit der Erzeugnisse zusammen. <sup>2</sup>Nähere Einzelheiten können in Vereinbarungen geregelt werden; hierbei können insbesondere besondere Gremien für das Zusammenwirken vorgesehen werden.

